

VERTRAULICH



Stab der Gruppe für Generalstabsdienste
 Unterstabschef Nachrichtendienst und Abwehr

3003 Bern, 2.4.1979

321/3

ALLGEMEINE WEISUNGEN
 für die
 Schweizerischen Verteidigungsattachés
 und Ihre Assistenten

(AW 79)

1. Umfang und Zuständigkeiten

- 1.1. Die vorliegenden Weisungen regeln die allgemeinen Aufgaben der Schweizerischen Verteidigungsattachés und Ihrer Assistenten, Ihre Stellung innerhalb der Untergruppe Nachrichtendienst und Abwehr und innerhalb der Botschaften, administrative Fragen grundsätzlicher Natur sowie die Zuständigkeit weiterer Dienststellen.
- 1.2. Weisungen für die nachrichtendienstliche Tätigkeit werden durch den Chef der Abteilung Nachrichtendienst erlassen, solche für den administrativen und technischen Bereich durch den Vizedirektor der Untergruppe Nachrichtendienst und Abwehr.
- 1.3. Vorbehalten bleiben Weisungen des Eidgenössischen Politischen Departements und der Gruppe für Rüstungsdienste (letztere für die technischen und kaufmännischen Assistenten).
- 1.4. Die Koordination der Ausbildung erfolgt durch die Abteilung Nachrichtendienst.

2. Aufgaben

Die Schweizerischen Verteidigungsattachés sind

- 2.1. offizielle Berichterstatter des Eidgenössischen Militärdepartements in allen militärischen und militärpolitischen Angelegenheiten; die Berichterstattung richtet sich nach den Aufträgen und Weisungen des Chefs der Abteilung Nachrichtendienst;
- 2.2. Vertreter der Schweizerischen Armee bei den militärischen Instanzen der Gastländer;
- 2.3. militärische Berater Ihrer diplomatischen Missionschefs;
- 2.4. Vertreter der Schweizerischen Armee bei nationalen und militärischen Feierlichkeiten und Anlässen im Ausland;



VERTRAULICH

AW 79 für die Schweizerischen Verteidigungsattachés
und Ihre Assistenten

Seite 2

2.5. Vertreter Ihrer diplomatischen Missionschefs bei besonderen Feierlichkeiten und Anlässen in Ihren Gastländern.

3. Stellung innerhalb der Untergruppe Nachrichtendienst und Abwehr bzw. der Gruppe für Rüstungsdienste

3.1. Die Schweizerischen Verteidigungsattachés und Ihre nachrichtendienstlichen Assistenten unterstehen für alle personellen und administrativen Angelegenheiten dem Unterstabschef Nachrichtendienst und Abwehr, für alle nachrichtendienstlichen Belange dem Chef der Abteilung Nachrichtendienst.

3.2. Die technischen und kaufmännischen Assistenten der Schweizerischen Verteidigungsattachés unterstehen für alle personellen und fachtechnischen Angelegenheiten der Gruppe für Rüstungsdienste, für die administrativen Belange in der Regel der Untergruppe Nachrichtendienst und Abwehr.

4. Stellung innerhalb der diplomatischen Missionen

4.1. Die Schweizerischen Verteidigungsattachés und Ihre Assistenten gehören zum Personal der diplomatischen Missionen, denen sie zugeteilt sind. In dieser Beziehung unterstehen sie dem Chef oder, in dessen Abwesenheit, dem Geschäftsträger derjenigen diplomatischen Mission, in deren Bereich sie sich aufhalten.

4.2. Die Assistenten unterstehen den Schweizerischen Verteidigungsattachés, denen sie zugeteilt sind, und sind deren Stellvertreter. Sind einem Verteidigungsattaché mehrere Assistenten unterstellt, so legt der Verteidigungsattaché seine Stellvertretung fest.

4.3. In der protokollarischen Rangordnung stehen die Schweizerischen Verteidigungsattachés unmittelbar hinter dem ersten Botschaftsrat, bei Fehlen eines ersten Botschaftsrates direkt hinter dem diplomatischen Missionschefs. Ist der Verteidigungsattaché Divisionär oder Brigadier, haben lediglich Minister den Vortritt.

4.4. Die protokollarische Rangordnung der Assistenten der Schweizerischen Verteidigungsattachés richtet sich nach dem militärischen Grad und dem Dienstalder. Sie entspricht folgender Einstufung:

- | | |
|-----------------------------|-----------------------------|
| - Oberstleutnant und Major | erster Botschaftssekretär |
| - Hauptmann | zweiter Botschaftssekretär |
| - Oberleutnant und Leutnant | dritter Botschaftssekretär. |

Innerhalb der diplomatischen Mission legt der Missionschef nach Rücksprache mit dem Verteidigungsattaché die Einstufung der Assistenten fest.

4.5. In der Diplomatenliste werden die Schweizerischen Verteidigungsattachés und ihre Assistenten nach dem zivilen Personal der diplomatischen Mission aufgeführt.

VERTRAULICH

AW 79 für die Schweizerischen Verteidigungsattachés
und Ihre Assistenten

Seite 3

5. Rahmen für die Tätigkeit, Arbeitsablauf und Administratives

- 5.1. Die erfolgreiche Tätigkeit als Schweizerischer Verteidigungsattaché erfordert vor allem
- ein umfassendes militärisches Fachwissen
 - Kenntnis der Bedürfnisse der eigenen Armee
 - Kenntnis der geschichtlichen, politischen und wirtschaftlichen Zusammenhänge der Gastländer
 - Sprachkenntnisse
 - Aufgeschlossenheit
 - Initiative.
- 5.2. Bei allen Ueberlegungen und Tätigkeiten ist davon auszugehen, was für die politische und militärische Führung in der Schweiz von Bedeutung ist. Angesichts der Fülle von Informationen ist stets zwischen dem Wesentlichen und dem eher Nebensächlichen zu unterscheiden. Insbesondere ist über interne Ereignisse der Gastländer nur soweit zu berichten, als es für die Beurteilung der militärpolitischen und militärischen Lage von Bedeutung ist.
Wenn nicht zwingende Gründe dagegen sprechen, sind die Quellen unaufgefordert bekanntzugeben.
Eigene Auffassungen sind unmissverständlich als solche zu kennzeichnen.
- 5.3. In allen nachrichtendienstlichen Angelegenheiten verkehren die Schweizerischen Verteidigungsattachés direkt mit der Abteilung Nachrichtendienst. Von den wichtigen Berichten ist dem zuständigen Missionschef eine Kopie zu übergeben.
- 5.4. In allen anderen Angelegenheiten verkehren die Schweizerischen Verteidigungsattachés direkt mit den zuständigen Stellen.
Ueber Geschäfte, die den Verteidigungsattaché ausserordentlich beanspruchen oder die einen nachrichtendienstlichen Nebenaspekt aufweisen, ist der Chef der Abteilung Nachrichtendienst zu orientieren.
- 5.5. Die technischen und kaufmännischen Assistenten der Schweizerischen Verteidigungsattachés verkehren in fachtechnischen Angelegenheiten in der Regel direkt mit den zuständigen Stellen.
Der vorgesetzte Verteidigungsattaché ist, soweit dies von ihm gewünscht wird, über diese Geschäfte zu orientieren.
- 5.6. Es steht den Schweizerischen Verteidigungsattachés frei, offizielle Einladungen zur Besichtigung von Schulen, Kursen, Einrichtungen, Truppenübungen usw. anzunehmen und für sich und ihre Assistenten Besuche bei den militärischen Instanzen der Gastländer anzuregen. Dagegen dürfen keine Kontakte der Zentrale mit Organen der Gastländer präjudiziert werden.
- 5.7. Die Schweizerischen Verteidigungsattachés legen ihre Reisetätigkeit aufgrund der dienstlichen Notwendigkeiten nach vorheriger Antragstellung an den Chef der Abteilung Nachrichtendienst fest.
Grundsätzlich ist für Dienstreisen der Personenwagen zu benutzen.

VERTRAULICH

AW 79 für die Schweizerischen Verteidigungsattachés
und Ihre Assistenten

Seite 4

-
- 5.8. Geplante Abwesenheiten vom Residenzort sind von den Schweizerischen Verteidigungsattachés der Abteilung Nachrichtendienst so frühzeitig zu melden, dass allenfalls die Abreise noch verhindert werden kann.
- 5.9. Die Schweizerischen Verteidigungsattachés können sich auf Dienstreisen in den Gastländern durch Ihre Ehefrau begleiten lassen. Die Dienstreisen der Ehefrau sind jedoch nur entschädigungsberechtigt, wenn ihre Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen notwendig ist. Analog Art 3 al 2 des Vollzugsreglements VI zur Beamtenordnung III vom 22.12.65 sind entschädigungsberechtigte Dienstreisen der Ehefrauen durch den Unterstabschef Nachrichtendienst und Abwehr zu genehmigen. Die Antragstellung hat über die Abteilung Nachrichtendienst zu erfolgen.
- 5.10. Die Schweizerischen Verteidigungsattachés haben sicherzustellen, dass sie von der Abteilung Nachrichtendienst innert nützlicher Frist erreicht werden können. Dies gilt auch für die Zeit von Feiertagen, Urlaub und Ferien.
Die Bereitschaftsgrade für die Verteidigungsattachés werden durch den Chef der Abteilung Nachrichtendienst festgelegt.
- 5.11. In den Büros der Schweizerischen Verteidigungsattachés am Residenzort ist während des ganzen Jahres die Permanenz sicherzustellen, indem auf dem Posten entweder der Verteidigungsattaché, ein Assistent oder die Sekretärin anwesend zu sein hat.
Ausnahmen können in begründeten Fällen durch den Chef der Abteilung Nachrichtendienst bewilligt werden.
- 5.12. Im Krisen- oder Kriegsfall nehmen die Schweizerischen Verteidigungsattachés unverzüglich Verbindung mit der Abteilung Nachrichtendienst auf. Bis zum Eintreffen besonderer Weisungen handeln sie nach eigenem Ermessen. Dies gilt auch für die Zeit von Feiertagen, Urlaub und Ferien.
- 5.13. Die Schweizerischen Verteidigungsattachés und ihre Assistenten haben Gesuche in bezug auf jegliche eigene publizistische Tätigkeit über die Abteilung Nachrichtendienst dem Unterstabschef Nachrichtendienst und Abwehr zu unterbreiten.
Dies gilt bezüglich der politischen und militärischen Einrichtungen und Auffassungen der Gastländer auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit als Verteidigungsattaché oder Assistent.
- 5.14. Die Schweizerischen Verteidigungsattachés und ihre Assistenten haben Gesuche in bezug auf das Halten von Vorträgen unter Beilage der Disposition des Vortrages über die Abteilung Nachrichtendienst dem Unterstabschef Nachrichtendienst und Abwehr zu unterbreiten.
Dies gilt bezüglich der politischen und militärischen Einrichtungen und Auffassungen der Gastländer auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit als Verteidigungsattaché oder Assistent.
- 5.15. Die Schweizerischen Verteidigungsattachés sind die unmittelbaren Vorgesetzten der zu militärischen Schulen, Kursen und zu Truppen ihrer Gastländer abkommandierten schweizerischen Wehrmänner oder Militärbeamten.

VERTRAULICH

AW 79 für die Schweizerischen Verteidigungsattachés
und Ihre Assistenten

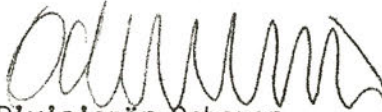
Seite 5

- 5.16. Für das Auftreten in Uniform sind das Dienstreglement (Regl 51.2) und die Vorschriften über die Bekleidung der Schweizerischen Armee (Regl 51.9) bindend.
- 5.17. Von den Schweizerischen Verteidigungsattachés und Ihren Assistenten dürfen in den Gastländern keine eigenen oder fremde Privatinteressen vertreten werden.
- 5.18. Dienstlich und privat haben sich die Schweizerischen Verteidigungsattachés und Ihre Assistenten stets bewusst zu sein, dass sie die Schweizerische Armee im Ausland vertreten.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Diese Allgemeinen Weisungen treten am 16.4.1979 in Kraft.
- 6.2. Mit dem Inkrafttreten dieser Weisungen sind alle Ihnen widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Ständigen Weisungen des Unterstabschefs Nachrichtendienst und Abwehr vom 16.2.73 (gültig ab 1.3.73) für die Schweizerischen Militär- und Luftattachés und Ihre Assistenten.

Stab der Gruppe für Generalstabsdienste
Unterstabschef Nachrichtendienst und Abwehr


Divisionär Ochsner

Verteiler siehe Seite 6

VERTRAULICH

AW 79 für die Schweizerischen Verteidigungsattachés
und Ihre Assistenten

Seite 6

Geht an:

Chef Abteilung Nachrichtendienst (8)

Schweizerische Verteidigungsattachés

Assistenten von Schweizerischen Verteidigungsattachés

z K an:

Generalstabschef

Ausbildungschef

Rüstungschef

Kommandant Flieger- und Fliegerabwehrtruppen

Direktor der Verwaltungsdirektion des Eidgenössischen Politischen

Departements für sich und die diplomatischen Missionen, denen

Schweizerische Verteidigungsattachés zugeteilt sind (44)

Schweizerische Botschaft in PRAG

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT
DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL
DIPARTIMENTO POLITICO FEDERALE

a.211.11. ~ HSB/sh

3003 Bern, den 25. April 1979


Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen
Prière de rappeler cette référence dans la réponse
Pregasi rammentare questo riferimento nella risposta

VERTRAULICH

An die diplomatischen Vertretungen, denen
Verteidigungsattachés zugeteilt sind

./.. Als Beilage übermitteln wir Ihnen ein Exemplar der am 2. dieses Monats vom Unterstabschef Nachrichtendienst und Abwehr erlassenen "Allgemeinen Weisungen für die Schweizerischen Verteidigungsattachés und ihre Assistenten"; diese Weisungen traten am 16. April 1979 in Kraft.

VERWALTUNGSDIREKTION
i.A.



(Meier)

1 Beilage